Infektionsschutz von KiTa-Beschäftigten in Zeiten von Corona

Vorstellung und Bewertung der Fachempfehlung Nr. 15 des MKFFI

Die Corona-Pandemie und die in ihrem Zuge getroffenen Einschränkungen haben für Auswirkungen für uns Alle.

Während jedoch in vielen Bereichen – auch in den Kommunen- die Möglichkeit besteht, von zuhause zu arbeiten und somit das persönliche Risiko einer Ansteckung mit COVID- 19 minimiert werden kann, so ist diese Möglichkeit für viele Berufe nicht grundsätzlich gegeben. So zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen:

In Kindertagesstätten gilt seit dem 16. März 2020 ein Betretungsverbot, für das bis zum heutigen Tage mehrere Ausnahmeregelungen erlassen wurden.

Seit Beginn der Einschränkungen sind viele Fragen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz und dem persönlichen Infektionsschutz gestellt worden.

Mit der Fachempfehlung Nr. 15 vom 21.04.2020 hat das Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen eine Handreichung zum Infektionsschutz für die Beschäftigten herausgegeben, die auch die mit einer schrittweisen Öffnung der Kindestagesstätten einhergehenden Veränderung der Ausgangslage Rechnung tragen sollen.

Die mit dem Betretungsverbot einhergehenden Veränderungen haben bereits alle betroffenen Akteure vor große Herausforderungen gestellt, die schrittweise Öffnung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen wird jedoch eine noch größere Herausforderung darstellen.

So können durch die Kombination von Hygienemaßnahmen, Personaleinsatz und der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit die Risiken einer Ansteckung für das KiTa- Personal minimiert werden, jedoch bleibt ein Restrisiko, das der Nichteinhaltung des Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern bis zu sechs Jahren geschuldet ist.

Umso wichtiger ist es daher, alle in der Praxis durchführbaren Maßnahmen konsequent umzusetzen.

Den Eltern kommt –wie bisher- auch bei einer möglichen Öffnung des Betretungsverbotes eine besondere Verantwortung zu:

Sie sollten das Kindertagesbetreuungsangebot nur nutzen, wenn keine andere Möglichkeit der Betreuung zur Verfügung steht. Zudem sollten sie Schutz ihrer Familie sowie zum Schutz der in der Tagesbetreuung tätigen Kolleginnen und Kollegen weiterhin ihre Sozialkontakte auf ein Mindestmaß beschränken.

Personaleinsatz

Das MKFFI empfiehlt weiterhin, vorrangig Personal einzusetzen, für das kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß den Empfehlungen des RKI besteht.

Eingesetzt werden können zudem Personen, die allein aufgrund ihres Alters einem leicht

V.i.S.d.P.: Jasmin Jestel, Fachbereichsreferentin
komba gewerkschaft nrw, Norbertstr. 3, 50670 Köln

erhöhten Risiko ausgesetzt sind: Das sind Personen im Alter von 50 bis 59 Jahren, die unter keiner Grunderkrankung oder unterdrücktem Immunsystem leiden.

Zudem können Personen mit Schwerbehinderung eingesetzt werden, die an keiner Grunderkrankung leiden und vor der Vollendung des 60. Lebensjahres stehen.

Nicht eingesetzt werden sollen:

- Personen, die 60 Jahre oder älter sind;
- Personen, die nach Definition des RKI an einer Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem leiden,
- Schwangere Beschäftigte, sofern für diese nicht ohnehin ein Beschäftigungsverbot gilt sowie
- Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen.

Für keinen Personenkreis besteht jedoch ein generelles Beschäftigungsverbot.

Grundsätzlich ist beim Personaleinsatz darauf zu achten, dass dieser eine möglichst große Schnittmenge zwischen den pädagogischen Erfordernissen, den Bedürfnissen der betreuten Kinder, den Betreuungsbedarfen von Eltern, den Eigenschutzinteressen der Beschäftigten sowie dem Infektionsschutz gebildet wird.

Erfreut zeigt sich die komba gewerkschaft über die Empfehlung, dass nun auch Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, nicht in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden sollen.

Darüber hinaus stimmt die komba gewerkschaft mit der Vorgabe des MKFFI überein, neue Kontaktnetze nach Möglichkeit zu vermeiden.

Jedoch lässt es laut Einschätzung des MKFFI das gegenwärtige Infektionsgeschehen zu, dass neue Kontaktnetze durch eine weitere Öffnung des Betretungsverbotes und daher Aufnahme neuer Kinder gebildet werden. Die derzeitige Betreuungsgruppensituation kann im Hinblick auf die Aufnahme „neuer Kinder“ verändert und angepasst werden.

Dabei ist nach Ansicht des MKFFI für eine Gruppe von bis zu fünf Kindern im U3 sowie bis zu zehn Kindern im Ü3-Bereich eine Fachkraft (Erziehungs- oder Ergänzungskraft) notwendig. Darüber hinaus soll mindestens eine weitere Aufsichtsperson anwesend sein.

Das Abwenden vom Fachkräftegebot wird damit begründet, dass in der derzeitigen Situation eine Abkehr von den bisher geltenden Handlungsansätzen und Zielen der frühkindlichen Bildung erforderlich ist.

Die komba gewerkschaft nrw ist jedoch der Ansicht, dass gerade jetzt das Fachkräftegebot nicht aufgeweicht werden darf. Auch und insbesondere für die Kinder ist die derzeitige Situation aufregend und belastend. Hier sind Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) gefordert, den Alltag und das Erleben der Kinder in didaktisch-methodischer Weise aufzuarbeiten.

Zu den maximal zulässigen Gruppengrößen macht das MKFFI keine Angabe.

Die komba gewerkschaft ist dem gegenüber der Ansicht, dass im U 3- Bereich maximal 5 und im Ü3-Bereich 8 Kinder in einer Gruppe („Betreuungssetting“) betreut werden dürfen.

Hygienestandards

Da in der frühpädagogischen Bildungsarbeit Nähe und – je nach Alter der Kinder- Körperkontakt zwischen Betreuungsperson und Kindern unerlässlich ist, sind die grundsätzlichen Empfehlungen zu Abstandswahrung von 1,5 Metern nicht einhaltbar.

V.i.S.d.P.: Jasmin Jestel, Fachbereichsreferentin
komba gewerkschaft nrw, Norbertstr. 3, 50670 Köln

Die verständliche Sorge der Kolleginnen und Kollegen um die eigene Gesundheit kann daher leider nicht vollumfänglich genommen werden.

Wichtig ist daher die strikte Einhaltung der Hygieneregeln wie Nies- und Hustetikette und regelmäßiges Händewaschen sowie die dauerhafte Einübung dieser Hygieneregeln mit den Kindern.

In den Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass der geltende Hygieneplan eingehalten oder unter Umständen nochmals geprüft und optimiert wird.

Um den Reinigungsplan einhalten zu können, muss erforderliches Material, wie Seife, Hand- und Flächendesinfektionsmittel und Einmalpapiertücher und -handschuhe bereitgestellt werden.

Der Muster-Hygieneplan, der als Anlage 1 der Fachempfehlung Nr. 15 des MKFFI beigefügt ist, ist bereits aus dem Jahr 2015 und gilt heute noch unverändert. Jedoch war bereits vor Corona-Zeiten dieser Hygieneplan und der dazugehörige Reinigungs- und Desinfektionsplan von den Reinigungskräften aufgrund finanziell bedingter zu geringer Zeitvorgaben nicht zu schaffen. Daher sind die Träger aufgefordert, den Reinigungs- und Desinfektionsplan mit ausreichenden Stundenkontingenten zu hinterlegen und entsprechend zu beauftragen.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für die Kinder lehnt das MKFFI eindeutig ab. Für die Beschäftigten verlagert das Ministerium die Entscheidung auf den jeweiligen Träger.

Selbst wenn also der Träger der Kindertageseinrichtung das Tragen eines Mund-Nasenschutzes anordnet oder erlaubt, schützt diese den Träger oder die Trägerin der Schutzmaske nicht vor einer Ansteckung, wenn die Kinder keine Schutzmaske tragen.

Grundsätzlich ist das Tragen von Schutzmasken jedweder Art für Kolleginnen und Kollegen in der alltäglichen pädagogischen Arbeit schwer vorstellbar, da gerade im frühkindlichen Bereich die Mimik existentiell wichtig ist; die Sorge vor einer Ansteckung bleibt!

Fazit:

Der wichtigste Faktor, damit eine Kindertagesbetreuung in diesen besonders, belastenden Zeiten aufrecht gehalten werden kann, ist: Gesunde Fachkräfte!

Vor Ort gilt:

- die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen muss stetig im Fokus bleiben und das Betreuungsangebot daraufhin angepasst werden
- die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist anzupassen, sobald sich Änderungen in der Personal- und Raumsituation ergeben
- soweit die Räume nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert sind oder nicht ausreichend Seife, Desinfektionsmaterial und Einmalhandschuhe und -tücher vorhanden sind, ist es nicht möglich, Kinder zu betreuen.
- bei sämtlichen Maßnahmen die das Personal betreffen (Einsatz, Hygiene, etc.), sind die örtlichen Personalvertretungen unbedingt einzubeziehen

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten steht für die komba gewerkschaft nrw im Vordergrund, so dass das benannte Restrisiko so gering wie möglich gehalten werden muss.

Ihre komba gewerkschaft nrw steht Ihnen zur Seite und hält Sie auf dem Laufenden! Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Weitere Informationen:

https://www.komba-nrw.de/aktuelles-komba-nrw/artikel-nachrichten-nrw/article/hin-zu-mehr-alltag.html

www.mkffi.nrw

V.i.S.d.P.: Jasmin Jestel, Fachbereichsreferentin
komba gewerkschaft nrw, Norbertstr. 3, 50670 Köln